

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Veolia Umweltservice PET Recycling GmbH (Stand: Mai 2011)

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Den Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ggf. widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge wird der Verkäufer den Käufer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An ihrer Stelle gilt die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Besteht zwischen dem Käufer und der Verkäuferin eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

2. Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Angebote der Verkäuferin sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Sofern von der Verkäuferin keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Ist der Käufer Unternehmer, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an die Verkäuferin ist jedenfalls dann nicht unverzüglich, wenn sie der Verkäuferin nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.
- 2.4 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages unter Mitwirkung von Mitarbeitern der Verkäuferin, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung durch vertretungsberechtigtes Personal der Verkäuferin. Im Streitfall hat der Käufer die Erteilung der Zustimmung durch das vertretungsberechtigte Personal nachzuweisen.
- 2.5 Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz bedürfen der Schriftform.

3. Salvatorische Vertragsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen der Verkäuferin und dem Käufer geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages. Die Rechtsfolgen der Verletzung der gesetzlichen Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten unbeschadet der Regelung in Satz 1.

4. Liefertermin, Lieferung

- 4.1 Werden Einzelheiten des Auftrags durch den Käufer nicht klargestellt oder Vorleistungen des Käufers nicht rechtzeitig erbracht, verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 4.2 Die Verkäuferin ist nach Rücksprache mit der Käuferin zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
- 4.4 Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen nach Rücksprache mit der Käuferin zu einer Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperungen im Betrieb der Verkäuferin oder bei den Vorlieferanten der Verkäuferin. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind in diesem Falle in den Grenzen der Ziffer 11 (Haftung) ausgeschlossen.
- 4.5 Entsteht dem Käufer durch eine von der Verkäuferin verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Käufer diesen höchstens in Höhe von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern die Lieferverzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin zurückzuführen ist oder durch die von der Verkäuferin zu vertretende Lieferverzögerung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 11 (Haftung) ausgeschlossen.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Verkäuferin veranlasst die Versendung an den Käufer in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes trägt und/oder diesen versichert oder den Liefergegenstand beim Käufer aufbaut bzw. errichtet.
- 5.2 Die Verkäuferin schließt auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab. Die Verkäuferin ist berechtigt, sich als Begünstigte zu benennen. Bei der Auswahl des Transportversicherers haftet sie nur für die eigenübliche Sorgfalt.
- 5.3 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug. Die Regelung des § 294 BGB, wonach die Leistung dem Gläubiger (Käufer) so wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden muss, wird abbedungen. Die Gefahr geht damit auf den Käufer über. Die Verkäuferin lagert in diesem Falle die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers ein.
- 5.4 Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Beförderungsart, des Beförderungswegs, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkende Umstände geht zu Lasten des Käufers.
- 5.5 Offensichtliche Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Käufer auf der Frachtquittung mit einem entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Darüber hinaus sind sie unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die Wahrung der Rechte des Auftraggebers notwendigen Schritte sind sofort vom Käufer einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gegenüber der Verkäuferin gilt eine Ausschlussfrist von einer Woche.
- 5.6 Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Käufer nicht von der vollen Zahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin. Etwaige Leistungen der Transportversicherung gemäß Ziffer 4.2 erfolgen ausschließlich erfüllungshalber.

6. Preise und Preisänderung

- 6.1 Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.
- 6.2 Verpackungskosten kann die Verkäuferin dem Käufer zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnen. Entsorgungskosten für Verpackungsmaterial, die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Verkäuferin anfallen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt und von diesem gezahlt.
- 6.3 Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, erhöht sich der vereinbarte Bruttokaufpreis entsprechend.
- 6.4 Bezieht der Käufer die Ware von der Verkäuferin zum Listenpreis und erhöht sich der Listenpreis zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung, erhöht sich der vereinbarte Kaufpreis entsprechend. Etwa vereinbarte Abschläge sind auch hinsichtlich des erhöhten Kaufpreises zu berücksichtigen. Liegt der Kaufpreisvereinbarung nicht der Listenpreis zugrunde, ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufpreis nachträglich angemessen anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren für die Ware oder für sonstige vereinbarte Leistungen nicht unerheblich erhöhen. Der Erhöhungsbetrag der Preisanpassung darf den Umfang der Kostensteigerung nicht überschreiten. Führt eine solche Preisanpassung zu einer erheblichen Preissteigerung, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Ware zu einem erheblich geringeren Preis und im Übrigen zu gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und die Verkäuferin trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, den Vertrag zu diesem anderweitigen Preis zu erfüllen. Bei Verkäufen auf Abruf ist die Verkäuferin für einen Zeitraum von drei Monaten ab Auftragsbestätigungsdatum an den bestätigten Preis gebunden. Bei Abruf der Ware nach Ablauf der Frist ist die Verkäuferin berechtigt, die zum Zeitpunkt des Abrufs geltenden Preise zu berechnen. Bei Verkäufen, die nicht auf Abruf erfolgen, ist die Verkäuferin für einen Zeitraum von vier Monaten ab Auftragsbestätigungsdatum an den bestätigten Preis gebunden.

7. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 7.1 Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung sofort netto Kasse für die Verkäuferin kostenfrei zu leisten.
- 7.2 Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto der Verkäuferin maßgeblich. Zahlung durch Scheck und/oder Wechsel erfolgt ausschließlich zahlungshalber.

- 7.3 Eine Verpflichtung, Kundenwechsel oder Eigenakzpte anzunehmen, besteht nicht. Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann die Verkäuferin die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine für die Bezahlung der Forderungen erhebliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird.
Im Falle einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig, wenn der Käufer eine Zahlung endgültig verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der rückständige Betrag weniger als 10 % der ausstehenden Forderungen ausmacht.
- 7.4 Der Verkäufer kann, nachdem sich der Käufer in Verzug befindet, neben dem gesetzlichen Verzugszinssatz für jede Mahnung eine Mahngebühr von €3,00 verlangen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass der Verkäuferin ein geringerer Kostenanteil als €3,00 pro Mahnung entstanden ist.
- 7.5 Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.
- 8. Qualität und Sachmängel**
- 8.1 Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um Garantien der Verkäuferin. Etwaige öffentliche Werbeausagen/Produktangaben von Dritten oder von der Verkäuferin sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, die Verkäuferin trifft eine entsprechende Vereinbarung mit dem Käufer. Soweit die von der Verkäuferin zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet sie nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist sie nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
- 8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschliefereien oder Mindermengen der Verkäuferin gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind der Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- 8.4 Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Bedienung, gewöhnliche Abnutzung oder Korrosion entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen.
- 8.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen beschränken sich Mängelansprüche des Käufers auf einen Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt hier bei der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist berechtigt bis zu drei Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11 – für die betroffene Leistung nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Falls die spezifizierten Leistungsmengen nicht erreicht werden, steht dem Käufer nach Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ein Minderungsanspruch zu.
- 8.6 Sachmängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückrufsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Sachmängelansprüche für erbrachte Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.
- 8.7 Wird der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- oder Arbeitskosten, so sind diese von der Verkäuferin nicht zu tragen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung des Gegenstandes der Lieferung seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- 8.8 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 8.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 11 (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 9. Unmöglichkeit der Leistung**
- 9.1 Wenn der Verkäuferin die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von der Verkäuferin zu vertretenden Umstandes unmöglich wird entfällt der Vergütungsanspruch der Verkäuferin. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder eines teilweisen Unvermögens entfällt der Vergütungsanspruch anteilig. Der Vergütungsanspruch entfällt in diesem Fall jedoch in voller Höhe, wenn der Käufer ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann und diese aus diesem Grunde nicht annimmt. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 11 (Haftung) beschränkt.
- 9.2 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt der Käufer zur Erfüllung verpflichtet.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ihr Eigentum. Die Vorbehaltsware bleibt darüber hinaus bis zur völligen Bezahlung der künftigen Forderungen der Verkäuferin ihr Eigentum.
- 10.2 Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB (nachfolgend einheitlich "Verarbeitung") der Vorbehaltswaren erfolgt - unentgeltlich - im Namen der bzw. für die Verkäuferin, d.h. rechtlich ist die Verkäuferin Herstellerin der neuen Sachen, so dass ein Eigentumserwerb des Käufers - entgegen der Regelung des § 950 BGB - nicht stattfindet.
Im Falle der Verarbeitung von Vorbehaltswaren und Sachen anderer Eigentümer durch den Käufer oder seine Subunternehmer erfolgt diese zugleich – unentgeltlich - für die Verkäuferin und den Käufer. Falls der Käufer mit den Eigentümern anderer an der Verarbeitung beteiligter Sachen diesbezügliche Vereinbarungen getroffen hat, erfolgt die Verarbeitung auch für diese anderen Eigentümer. Die Verarbeitung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Verkäuferin, der Käufer und ggf. die anderen Eigentümer zu jedem Zeitpunkt und zu jedem Grad der Verarbeitung als gemeinschaftliche Hersteller der einzelnen neuen Sachen anzusehen sind.
Die Verkäuferin erwirbt im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes für die jeweils verarbeitete Vorbehaltsware zum Gesamtwert aller verarbeiteten Sachen Miteigentum an den einzelnen hergestellten Sachen. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung und Vermischung bzw. Vermengung (§§ 947 und 948 BGB) sowie für die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück (§ 946). Alle Verbindungen von Vorbehaltswaren mit einem Grundstück erfolgen nur zum vorübergehenden Zweck. Der Käufer gewährt der Verkäuferin ein Nutzungsrecht an der Vorbehaltsware.
- 10.3 Sollte das Eigentum der Verkäuferin an der Vorbehaltsware dennoch durch besondere tatsächliche oder rechtliche Umstände erlöschen, stimmt der Käufer bereits hiermit der Eigentumsübertragung an den entstandenen Sachen mit dem Zeitpunkt der Entstehung auf die Verkäuferin zu. Dies gilt jeweils auch im Falle mehrstufiger Prozesse dieser Art.
- 10.4 Im oben beschriebenen Falle der Verarbeitung von Sachen verschiedener Eigentümer (§ 950 BGB), der Verbindung (§ 947 BGB) bzw. Vermischung oder Vermengung (§ 948 BGB) stimmt der Käufer ebenfalls bereits hiermit der Miteigentumsübertragung in der oben beschriebenen Höhe zu. Die Verwahrung durch den Käufer erfolgt unentgeltlich für die Verkäuferin.
Der Käufer erwirbt in allen vorstehenden Fällen jeweils ein korrespondierendes Anwartschaftsrecht an den hergestellten bzw. entstandenen einheitlichen Sachen. Die aus der Verarbeitung entstehenden wie auch die der Verkäuferin ganz oder teilweise übereigneten Sachen gelten ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 10.5 Der Käufer wird der Verkäuferin alle zur Feststellung ihres Eigentumsanteils notwendigen Informationen zukommen lassen.
- 10.6 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen und Beschlagnahme durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Vermieterpfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte der Verkäuferin ist der Verkäuferin sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch die Verkäuferin gehen, soweit sie nicht vom jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Käufers.
- 10.7 Bei Zahlungsverzug ist der Verkäuferin die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne dass es einer Rücktrittserklärung der Verkäuferin bedarf. Gleiches gilt bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 10.8 Erwirbt der Käufer die Vorbehaltsware zum Zwecke des unmittelbaren Weiterverkaufs, ist der Käufer berechtigt, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Dies gilt nicht, wenn die Vorbehaltsware nicht zum unmittelbaren Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung mit anschließendem Weiterverkauf bestimmt ist. In diesem Fall bedarf die Weiterveräußerung der vorherigen Zustimmung der Verkäuferin. Die Weiterveräußerung ist auch unzulässig, wenn der Käufer über die entstehende Entgeltforderung im Voraus zugunsten Dritter verfügt hat, beispielsweise durch eine Globalzession.
Der Käufer tritt die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt hiermit die Abtretungen an.
Wenn Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, den die Verkäuferin dem Käufer für die be-

troffene Vorbehaltsware anteilig fakturiert hat. Im Falle, dass der Verkäuferin an der Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem von der Verkäuferin an den Käufer fakturierten Wert der von der Verkäuferin gelieferten und darin enthaltenen Vorbehaltsware, die den Miteigentumsanteil begründet hat, entspricht. Alle Abtretungen erfolgen jeweils erstrangig für die Verkäuferin.

Nimmt der Käufer die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abkäufern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so sind die jeweiligen anerkannten Saldoforderungen und die Schlussaldoforderung insoweit an die Verkäuferin abgetreten, wie in ihnen Einzel(teil)forderungen enthalten sind, die nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten gewesen wären, wenn es sich nicht um in das Kontokorrent einzustellende Forderungen gehandelt hätte.

Für die Feststellung der Drittschuldner nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe, sind die Bücher des Käufers maßgebend. Jede anderweitige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung dieser Forderungen bzw. Forderungsteile ist unzulässig.

- 10.9 Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nachkommt, die Forderungen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils der Verkäuferin solange unmittelbar an die Verkäuferin zu bewirken, als noch Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer bestehen.

- 10.10 Mit dem Zahlungsverzug des Käufers um mehr als einen Monat, der Zahlungseinstellung des Käufers, einem Scheck- oder Wechselprotest beim Käufer (soweit die Verkäuferin in irgendeiner Weise Begünstigte dieses Schecks oder Wechsels ist), einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers erlischt das Recht des Käufers zur Verarbeitung bzw. Verbindung/ Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen.

Die Verkäuferin ist über die vorstehenden Ereignisse unverzüglich zu informieren. Es ist ihr eine Aufstellung über vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden. Die Vorbehaltsware ist gesondert zu lagern und auf ihr Verlangen unverzüglich an sie herauszugeben. Die Verkäuferin ist außerdem sofort zum Einzug der an sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Die abgetretenen Forderungen sind der Verkäuferin unverzüglich mit ihrer Zusammensetzung, Höhe, Entstehungsdatum sowie mit Vor- und Zunamen und Adressen der Drittschuldner bekanntzugeben. Dies gilt auch für alle anderen für die Bestimmung und den Einzug der Forderungen erforderlichen Informationen.

Die Drittschuldner sind unverzüglich vom Käufer über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Käufer hat der Verkäuferin auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Die nach dem Erlöschen des Forderungseinzugsrechtes auf an die Verkäuferin abgetretene Forderungen eingehenden Gelder sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an die Verkäuferin auszugeben oder auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung "Für Veolia Umweltservice PET Recycling GmbH treuhänderisch verwahrtes Geld" anzusammeln. Der Käufer ist mit der Verkäuferin einig, dass das entgegengenommene Geld Eigentum der Verkäuferin ist. Die Ansprüche aus dem erwähnten Konto tritt der Käufer schon jetzt an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.

- 10.11 Nach Rücknahme der Ware gemäß Ziffer 10.7 oder Rücktritt vom Vertrag ist die Verkäuferin berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten.

Dem Käufer wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Abzuziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol-, Aufarbeitungs- und Verkaufskosten. Die Gehälter der dafür eingesetzten Mitarbeiter der Verkäuferin sind anteilig anzusetzen. Als Verkaufskosten sind 25 % des Verwertungserlöses anzusetzen. Gutgeschrieben wird maximal jedoch der Betrag, den ein Unternehmen der Handelsstufe der Verkäuferin für die zurückgenommenen Vorbehaltswaren unter Berücksichtigung ihres Zustandes bei Zurücknahme und ihrer Belegenheit üblicherweise als Einkaufspreis zahlen würde. Bei Ware, die durch die Verkäuferin hergestellt wurde, wird maximal der unmittelbare Selbstkostenpreis der Verkäuferin unter Außerachtlassung von Verwaltungs- und Vertriebskosten gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge werden mit unseren Forderungen solange verrechnet, bis letztere erloschen sind.

- 10.12 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfang, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-, und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und der Verkäuferin den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/ oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltsware der Verkäuferin entfallenden Anteils an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Die sonstigen im Rahmen dieses Eigentumsvorbehalts vereinbarten Bestimmungen gelten entsprechend.

- 10.13 Soweit die besicherten Forderungen der Verkäuferin durch Vorbehaltsware und/oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben. Bei der Bewertung der Sicherheiten ist vom realisierbaren Erlös bei Verwertung der Sicherheiten auszugehen. Keinesfalls ist jedoch von einem höheren Wert auszugehen als von demjenigen Wert, der nach den vorstehenden Rege-

lungen im Falle einer Rücknahme bzw. im Falle des Forderungseinzuges durch die Verkäuferin dem Käufer gutzuschreiben ist. Forderungen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zu bewerten und ggf. abzuzinsen. Der Käufer hat der Verkäuferin die für diese Bewertung notwendigen Informationen auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

11. Haftung

- 11.1 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und – beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 11.2 Die Haftung der Verkäuferin für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden, die die Verkäuferin vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie – vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 3 - für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Verkäuferin beruhen.
- 11.3 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Verkäuferin - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, für die Verkäuferin bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung der Verkäuferin für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Käufers zuzurechnen sind.
- 11.4 Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit der Verkäuferin gemäß den vorstehenden Ziffern 11.2 und 11.3 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche durch die Verkäuferin oder deren Versicherer gerichtshängig gemacht werden.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten auch für die Haftung der Verkäuferin für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- 11.6 Die Verkäuferin haftet je Schadensereignis, das durch grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, verursacht wird, höchstens bis zu dem Betrag von € 100.000.
- 11.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in den Ziffern 11.1 bis 11.6. gelten nicht für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch nicht, wenn die Verkäuferin eine Beschaffens- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat.
- 11.8 Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Käufers von seinem Anspruch, sofern diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in Ziffer 8.6 oder das Gesetz nicht kürzere Fristen vorsehen. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist Rostock.
- 12.2 Gegenüber Käufern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gilt Hamburg als zusätzlicher Gerichtsstand. Klagen gegen die Verkäuferin können nur in Hamburg anhängig gemacht werden.
- 12.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

13 Geheimhaltung

Der Käufer verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der Verkäuferin, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, streng geheimzuhalten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.

14 Datenschutz

- 14.1 Die Verkäuferin ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der Verkäuferin beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
- 14.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses oder vor der Belieferung auf Rechnung bewertet die Verkäuferin ggf. anhand von Auskunftedaten das Risiko des Zahlungsausfalls unter Einbezug eines Credit-Scorings. Dazu wird VUS Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten abrufen.